

Sonderbedingungen AUTO1 Finanzierung

A. Allgemeines

1. Die AUTO1.com GmbH betreibt die Internetseite www.auto1.com, auf der die AUTO1 Group Operations SE (im Folgenden „**AUTO1**“) eine Handelsplattform für Gebrauchtfahrzeuge betreibt (im Folgenden „**Plattform**“). Über die Plattform werden solche Gebrauchtfahrzeuge ausschließlich an registrierte Automobilhändler (im Folgenden „**Händler**“) verkauft.
2. Die AUTO1 European Cars B.V. (im Folgenden „**Verkäufer**“) ist Verkäufer der über die Plattform angebotenen Fahrzeuge und ist Eigentümerin der Fahrzeuge oder, sofern der Verkäufer zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Abs. 1 und 2 das Eigentum zur Besicherung eigener Verbindlichkeiten auf einen Finanzierungsgeber (oder einen für diesen handelnden Treuhänder oder Repräsentanten) sicherungshalber übertragen hat und in der Folge bei Vereinbarung der Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Abs. 1 und 2 nicht Eigentümer des betreffenden Fahrzeugs ist, sondern das Eigentum am Fahrzeug lediglich nach Eintritt bestimmter Bedingungen automatisch auf den Verkäufer zurückfällt, Inhaberin eines Anwartschaftsrechts an den Fahrzeugen (im Folgenden die „**Rechte am Fahrzeug**“). Sowohl die AUTO1.com GmbH als auch der Verkäufer sind Unternehmen der Unternehmensgruppe AUTO1 (im Folgenden alle gemeinsam „**AUTO1 Group**“).
3. Für den Verkauf der Fahrzeuge über die Plattform gelten die [Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge](#) (im Folgenden „**Verkaufsbedingungen**“).
4. Die Händler können die Möglichkeit erhalten, an dem Programm „AUTO1 Finanzierung“ teilzunehmen. In diesem Fall kann auf Antrag des Händlers und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr der Verkäufer seine Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises für das Gebrauchtfahrzeug und AUTO1 ggf. weitere, unter Abschnitt B Ziffer I Abs. 2 näher dargestellte Gebühren stunden. Es gelten dann für jeden Gebrauchtfahrzeugkauf ergänzend zu den Verkaufsbedingungen diese Sonderbedingungen AUTO1 Finanzierung (im Folgenden „**AGB AUTO1 Finanzierung**“) jeweils zum einen für das Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer über das Gebrauchtfahrzeug (im Folgenden der „**Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag**“) und zum anderen für das Vertragsverhältnis mit AUTO1 hinsichtlich der fahrzeugbezogenen Leistungen (im Folgenden der „**Service Vertrag**“ und zusammen mit dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag die „**Verträge**“ sowie der Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag und der Service Vertrag einzeln jeweils ein „**Vertrag**“). Entgegenstehende Bedingungen des Händlers finden keine Anwendung.
5. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB AUTO1 Finanzierung und den Verkaufsbedingungen gehen die Regelungen dieser AGB AUTO1 Finanzierung vor.
6. Diese AGB AUTO1 Finanzierung finden keine Anwendung auf Händler mit Sitz in Polen.

B. Regelungen der AUTO1 Finanzierung

I. Teilnahme an der AUTO1 Finanzierung; Gewährung einer Stundung; Zusätzliche Gebühren im Zusammenhang mit AUTO1 Finanzierung

1. Die Zulassung eines Händlers zur AUTO1 Finanzierung erfolgt separat. Wenn ein Händler zur AUTO1 Finanzierung zugelassen ist, teilt ihm AUTO1 bei Zulassung die Rahmenbedingungen wie insbesondere den stundungsfähigen Gesamtbetrag, den Zinssatz, zu dem die Stundung gewährt wird (im Folgenden: **„Zinssatz“**), den Stundungszeitraum und ggf. die Bedingungen für eine etwaige Verlängerung des Stundungszeitraums, per E-Mail mit (im Folgenden **„Rahmenbedingungen“**). Die Rahmenbedingungen gelten für jeden Stundungsantrag (wie unten definiert) des Händlers bis auf Weiteres, d.h. solange und soweit AUTO1 dem Händler hieran keine Änderungen mitgeteilt hat (*invitatio ad offerendum*). Die genauen Bedingungen hinsichtlich der Teilnahme an der AUTO1 Finanzierung werden dem Händler separat mitgeteilt.
2. Im Rahmen dieser Rahmenbedingungen kann der Händler bei oder spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Abschluss des betreffenden Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages zwischen ihm und dem Verkäufer einen Antrag auf Stundung des Kaufpreises sowie der im Rahmen des Service-Vertrags mit AUTO1 geschuldeten Auction Fee gemäß Abschnitt C Ziffer I Abs. 1 der Verkaufsbedingungen (im Folgenden: **„Auction Fee“**) und Gebühren gemäß Abschnitt C Ziffer I Abs. 2 der Verkaufsbedingungen (im Folgenden: **„Gebühren“**) über die „Jetzt finanzieren“-Schaltfläche stellen (im Folgenden: **„Stundungsantrag“**). Mit Stellen eines Stundungsantrages erklärt sich der Händler jeweils mit den ihm mitgeteilten Rahmenbedingungen einverstanden. Sofern der Verkäufer den Stundungsantrag annimmt, erhält der Händler eine entsprechende Mitteilung (beispielsweise im Rahmen der Rechnung, im Folgenden **„Stundungsbestätigung“**), wodurch jeweils eine **„Stundungsvereinbarung“ im Hinblick auf den Kaufpreis für das Gebrauchtfahrzeug mit dem Verkäufer (AUTO1 European Cars B.V. Building B, TreeCity, Hullenbergweg 95, 1101 CL Amsterdam) als Teil des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags und im Hinblick auf die Auction Fee und die Gebühren mit AUTO1 als Teil des Service Vertrags** zustande kommt.
3. Im Rahmen der Stundungsvereinbarung werden der Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den Händler in Bezug auf den betreffenden Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag bzw. in Bezug auf den betreffenden Service Vertrag gegen Zahlung der vereinbarten Stundungsgebühr stunden. Der Verkäufer und AUTO1 sind jederzeit berechtigt, die entsprechend gestundeten Zahlungsansprüche sowie die damit verbundenen Ansprüche auf Zahlung der Stundungsgebühren separat an AUTO1 Finance B.V., Building B, TreeCity, Hullenbergweg 95, 1101 CL Amsterdam, Niederlande (Gesellschaftsregister: 85372714, im Folgenden: **„AUTO1 Finance“**) zu verkaufen und abzutreten. Jede solche Abtretung wird dem Händler separat mitgeteilt. AUTO1 Finance ist wiederum berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche gegen den Händler an Dritte zu verkaufen und abzutreten oder als Sicherheit zu verwenden. Weiterhin ist AUTO1 Finance auch jederzeit berechtigt, die vorgenannten Zahlungsansprüche von Dritten zurückzukaufen und zurückzuerwerben sowie

an den Verkäufer bzw. AUTO1 zurückzuverkaufen und zurückabzutreten (der Verkäufer, AUTO1, AUTO1 Finance und ein Dritter, an den die vorgenannten Zahlungsansprüche verkauft und abgetreten worden sind, jeweils einzeln ein „Gläubiger“).

4. Die „**Stundungsgebühr**“ wird

- a. auf täglicher Basis für den gesamten Zeitraum, während dem die Forderungen aus den Verträgen und der Stundungsvereinbarung gestundet sind (im Folgenden: „**Stundungszeitraum**“), wie folgt berechnet:
 - (i) Zinssatz multipliziert mit der
 - (ii) Summe aller Zahlungsverpflichtungen des Händlers aus dem jeweiligen Vertrag multipliziert mit der
 - (iii) tatsächlichen Anzahl der Tage, für die die Forderung gestundet war (d.h. bis zur Begleichung der Forderung durch den Händler) dividiert durch 360; und
- b. monatlich abgerechnet und zur Zahlung fällig.
- c. Die Stundungsgebühr versteht sich als Wert exklusive der Umsatzsteuer. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet AUTO1 gegenüber dem Händler auf mögliche Steuerbefreiungen der Stundungsgebühren entsprechend den jeweils geltenden (umsatzsteuerlichen) Vorschriften.

5. Vor Ablauf des jeweils aktuellen Stundungszeitraums kann AUTO1, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Verkäufers, jedoch ohne hierzu verpflichtet zu sein, dem Händler eine Verlängerung des in der Stundungsvereinbarung vereinbarten Stundungszeitraums um einen Monat gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr an AUTO1 anbieten. AUTO1 wird, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Verkäufers, unter keiner Stundungsvereinbarung mehr als zwei (2) Verlängerungen des Stundungszeitraums gewähren. Die vom Händler zu entrichtende Verlängerungsgebühr („**Verlängerungsgebühr**“) berechnet sich wie folgt:

- Für die erste Verlängerung: Der höhere Betrag aus EUR 75 und 1 % des gemäß der jeweiligen Stundungsvereinbarung gestundeten Betrags; und
- Für die zweite Verlängerung: Der höhere Betrag aus EUR 150 und 2 % des gemäß der jeweiligen Stundungsvereinbarung gestundeten Betrags.

AUTO1 wird dem Händler im Falle eines Angebots der Verlängerung die jeweils anfallende Verlängerungsgebühr sowie das neue Enddatum für den Stundungszeitraum mitteilen. Der Händler kann ein solches Angebot durch Zahlung der jeweiligen Verlängerungsgebühr an AUTO1 in der im Verlängerungsangebot angegebenen Weise annehmen. Zur Klarstellung bleibt der Händler daneben verpflichtet, die Stundungsgebühr während des verlängerten Stundungszeitraums entsprechend obigem Abschnitt B Ziffer I Absatz 4 zu zahlen.

Eine Verlängerung des Stundungszeitraums gemäß diesem Abschnitt B Ziffer I Abs. 5 wird Händlern mit Sitz im Königreich Schweden nicht gewährt.

II. Zahlung; Folgen des Zahlungsverzugs; keine Aufrechnung

Abweichend von Abschnitt B Ziffer III der Verkaufsbedingungen gilt das Folgende:

1. Mit der Einreichung eines Stundungsantrags akzeptiert und stimmt der Händler ausdrücklich zu, dass nach dessen Annahme zusätzlich zum Kaufpreis, der Auction Fee und den Gebühren auch die Stundungsgebühr geschuldet ist und die Zahlung ausschließlich in EUR erfolgt. Abschnitt B Ziffer IV der Verkaufsbedingungen findet ausdrücklich keine Anwendung.
2. Für den Fall, dass ein Stundungsantrag durch den Händler gestellt und von dem Verkäufer sowie AUTO1 angenommen wird, wird der Verkäufer bzw. AUTO1 dem Händler auch den Fälligkeitstag des Kaufpreises (einschließlich im Wege der Leistung von Abschlagszahlungen bei einer verlängerten Stundung), der Auction Fee sowie der Gebühren in der Stundungsbestätigung mitteilen. Die Zahlung des Kaufpreises (einschließlich im Wege der Leistung von Abschlagszahlungen bei einer verlängerten Stundung), der Auction Fee, der Gebühren sowie der damit verbundenen Stundungsgebühren hat unverzüglich bei Fälligkeit durch Überweisung auf das in der Stundungsbestätigung angegebene Konto zu erfolgen. Der Kaufpreis, die Auction Fee und die Gebühren, zusammen mit den bis zum Tag der vollständigen Bezahlung dieser Beträge aufgelaufenen und noch ausstehenden Stundungsgebühren, bleiben aber jederzeit erfüllbar auch vor Ablauf des Stundungszeitraums.
3. Leistet der Händler eine Zahlung ohne Angabe einer Tilgungsbestimmung, so wird diese Zahlung vom jeweiligen Gläubiger in der folgenden Reihenfolge zugeordnet:
 - (i) erstens anteilig und gleichrangig auf fällige und unbezahlte Kosten und/oder Auslagen, die vom Händler erstattungsfähig sind;
 - (ii) zweitens anteilig und gleichrangig auf fällige und unbezahlte Stundungsgebühren, und
 - (iii) drittens anteilig und gleichrangig auf den Kaufpreis (einschließlich Abschlagszahlung), die Auction Fee und die Gebühren.

Hat der Händler fällige und unbezahlte Beträge aus mehr als einem Vertrag, so gilt die gleiche Reihenfolge wie oben, vorausgesetzt, dass die Zahlungen an jeder Position (i) bis (iii) anteilig auf pro rata Basis in Bezug auf die jeweils ausstehenden Beträge und gleichrangig hinsichtlich aller relevanten Kaufverträge erfolgen, unter denen der Händler fällige und unbezahlte Beträge schuldet.
4. Unmittelbar mit Ablauf des Stundungszeitraums und ohne dass es einer Mahnung bedarf kommt der Händler hinsichtlich des Kaufpreises, der Auction Fee und der Gebühren nach § 286 BGB in Verzug. Hinsichtlich der Stundungsgebühren kommt der Händler gemäß § 286 BGB in Verzug, wenn die

betreffende Zahlung nicht innerhalb von drei Werktagen nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum, wie in der finalen Berechnung über die Stundungsgebühren angegeben, eingegangen ist.

5. Kommt der Händler mit seiner Verpflichtung

- a. den Kaufpreis aus einem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag, für den eine Stundung gewährt wurde, zu entrichten, und/oder,
- b. die Auction Fee und/oder die Gebühren aus einem Service-Vertrag, für den eine Stundung gewährt wurde, zu entrichten,

ganz oder teilweise in Verzug, so hat er eine Zahlung an den jeweiligen Gläubiger

- c. im Fall von lit. a in Höhe von 5% des Kaufpreises oder EUR 250,00 (netto) (je nachdem, welcher Betrag höher ist),
- d. im Fall von lit. b in Höhe von 5% der Summe aus der Auction Fee und den Gebühren oder EUR 100,00 (netto) (je nachdem, welcher Betrag höher ist)

zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Händler den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat. Für den Fall, dass der jeweilige Gläubiger die Höhe der Vertragsstrafe als unzureichend erachtet, vereinbaren die Parteien, dass ein zuständiges Gericht nach eigenem Ermessen den nach diesem Abschnitt B, Ziffer II Abs. 5 geschuldeten Betrag festsetzen kann.

6. Kommt der Händler mit seiner Verpflichtung zur Zahlung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen und/oder der Stundungsgebühren in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe eines Prozentsatzes zu zahlen, der sich aus dem Zinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte p.a. („**Verzugszinssatz**“) ergibt.

Der gesamte aufgrund des Verzuges zu zahlende Betrag wird

- a. auf täglicher Basis für den gesamten Stundungszeitraum anfallen und wie folgt berechnet: Verzugszinssatz multipliziert mit (Gesamtbetrag aller fälligen, aber unbezahlten Abschlagszahlungen aus einem Vertrag und/oder aller fälligen, aber unbezahlten Stundungsgebühren aus einem Vertrag, mit denen der Händler in Verzug ist) multipliziert mit (tatsächliche Anzahl der Tage im jeweiligen Berechnungszeitraum geteilt durch 360); und
- b. monatlich abgerechnet und zur Zahlung fällig.

7. Kommt der Händler mit der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises (einschließlich etwaig geschuldeter Abschlagszahlungen), der Auction Fee, der Gebühren oder der Stundungsgebühren gemäß Abschnitt B Ziffer II Abs. 5 und 6 in Verzug, hat der Händler dem jeweiligen Gläubiger, soweit erforderlich, alle Kosten und/oder Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Einzug der dem jeweiligen Gläubiger geschuldeten Beträge anfallen, zu erstatten, sofern (i) diese Kosten oder Auslagen erforderlich und zweckmäßig waren und (ii) die vom jeweiligen Gläubiger gemäß Abschnitt B Ziffer II Abs. 5 und 6 erhaltenen Beträge davon abgezogen werden.

8. **Hat ein Händler einen oder mehrere Verträge, für die eine Stundung gewährt wurde und unter denen Zahlungen ausstehen und befindet sich der Händler mit einer seiner Zahlungsverpflichtungen aus einem dieser Verträge in Höhe von mindestens EUR 100,00 in Zahlungsverzug (Cross-Default), kann der jeweilige Gläubiger nach eigenem Ermessen entweder (i) von einem oder allen diesen Verträgen zurücktreten und/oder (ii) die Aufhebung in Bezug auf einen oder alle dieser Verträge gewährte Stundungsvereinbarung erklären, jeweils durch entsprechende Benachrichtigung (wie z.B. Übersendung eines Stornobelegs) des Händlers.**
9. **Benachrichtigt der jeweilige Gläubiger den Händler über einen Rücktritt, gilt Folgendes:**
 - a. Der Händler erhält von AUTO1 eine Benachrichtigung, wo er das betreffende Fahrzeug zurückzugeben und wohin er die Fahrzeugdokumente mit Sendungsverfolgung zu versenden hat. Die Kosten für die Fahrzeugrückgabe sowie das zur Verfügung stellen der Fahrzeugdokumente trägt der Händler. Der Händler hat das Rückgabedatum und den Rückgabeort per E-mail an handel@auto1.com mindestens 24 Stunden vor Abgabe mitzuteilen. Wenn der Händler das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen ab Benachrichtigung über die Adresse zurückgibt, hat der jeweilige Gläubiger oder einer in seinem Namen handelnden Person das Recht, das betreffende Fahrzeug bei dem Händler wieder in Besitz zu nehmen. Der Händler verpflichtet sich, dem jeweiligen Gläubiger in diesem Falle alle Kosten zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit der Wiederinbesitznahme entstehen, sofern diese Kosten erforderlich und zweckmäßig waren.
 - b. Der Händler hat darüber hinaus dem jeweiligen Gläubiger eine Pauschale von 5% des Kaufpreises oder EUR 250,00 (netto) (je nachdem, welcher Betrag höher ist) pro Fahrzeug für den durch den Rücktritt und den Weiterverkauf entstandenen Schaden zu zahlen, es sei denn, der Händler weist nach, dass diesbezüglich keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Ein verminderter Erlös aus der Weiterveräußerung kann ebenfalls als Schadenersatz gegen den Händler geltend gemacht werden. Für den Fall, dass vor dem Rücktritt des jeweiligen Gläubigers eine Zahlung nach den Absätzen 5 bis 6 dieses Abschnitts fällig geworden ist, werden die nach diesem Absatz 9 als Schadenersatz geschuldeten Beträge berücksichtigt. Zahlt der Händler den geforderten Betrag nicht innerhalb von fünf Werktagen, wird der jeweilige Gläubiger unverzüglich ein gerichtliches Verfahren hinsichtlich seiner Forderungen gegen den Händler einleiten.
 - c. Hat der Händler bereits Verwendungen auf das Fahrzeug getätigt oder solche in Aussicht genommen, so ersetzt AUTO1 diese bei einem Rücktritt nicht und übernimmt auch keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verwendungen notwendig waren oder nicht. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Händler.
10. **Informiert der jeweilige Gläubiger den Händler über die Aufhebung einer Stundungsvereinbarung, gilt Folgendes:**

Nach der Erklärung, die Stundungsvereinbarung aufzuheben, werden der betreffende Kaufpreis, die betreffende Auction Fee, die betreffenden Gebühren und die damit verbundenen, bis zum Zeitpunkt dieser Aufhebung angefallene, aber noch nicht bezahlten Stundungsgebühren sofort fällig. Zahlt der Händler diese Beträge nicht innerhalb von fünf Werktagen, kann der jeweilige Gläubiger unverzüglich (i) von dem betreffenden oder von allen Verträgen mit dem Händler, für die eine Stundung gewährt wurde und unter denen Zahlungen ausstehen, zurücktreten, wobei in diesem Fall Abschnitt B Ziffer II Abs. 8 Anwendung findet, und/oder (ii) ein gerichtliches Verfahren hinsichtlich seiner ausstehenden Forderungen gegen den Händler einleiten.

11. Wenn der jeweilige Gläubiger ein Gerichtsverfahren gemäß Abschnitt B Ziffer II Abs. 9 lit. b und Abs. 10 einleitet, hat der Händler ihm alle Kosten und/oder Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit einem solchen Gerichtsverfahren entstehen, sofern diese Kosten oder Auslagen erforderlich und zweckmäßig waren.
12. Der jeweilige Gläubiger behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen weitere Schadensersatzansprüche aus dem Zahlungsverzug geltend zu machen.
13. Der Händler ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des jeweiligen Gläubigers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, jene Forderungen sind vom jeweiligen Gläubiger unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Insbesondere ist der Händler nicht berechtigt, eine Zahlung mit der Begründung zu verweigern, dass er tatsächliche oder angebliche andere Ansprüche gegen den jeweiligen Gläubiger aus anderen Verträgen (einschließlich anderer Kaufverträge) hat.

III. Auflösende Bedingung

1. Jede Stundungsvereinbarung steht unter den folgenden alternativen auflösenden Bedingungen:
 - a. das Fahrzeug wird nach Gefahrübergang vernichtet, erleidet einen Totalschaden oder kommt auf sonstige Weise abhanden, es sei denn, dies ist auf ein Verschulden von AUTO1, der Verkäufer oder ihren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen;
 - b. im Falle einer Überprüfung durch den Verkäufer nach Abschnitt B Ziffer IV Abs. 2 lit. c, Ziffer V Abs. 2 lit. c, Ziffer VI Abs. 2 lit. c, Ziffer VII Abs. 2 lit. c, Ziffer VIII Abs. 2 lit. c, Ziffer IX Abs. 2 lit. c oder Ziffer X Abs. 2 lit. c befindet sich ein Fahrzeug, das von dem Verkäufer an den Händler verkauft wurde und noch nicht vollständig bezahlt ist, nicht auf dem Betriebsgrundstück (gem. Abschnitt B Ziffer IV Abs. 2 lit. a, Ziffer V Abs. 2 lit. a, Ziffer VI Abs. 2 lit. a, Ziffer VII Abs. 2 lit. a, Ziffer VIII Abs. 2 lit. a oder Ziffer IX Abs. 2 lit. a oder Ziffer X Abs. 2 lit. a) bzw. mit Einverständnis des Verkäufers nicht an dem gewählten sonstigen Bestimmungsort. Dies gilt nicht, wenn der Händler die vorübergehende Nutzung des jeweiligen Fahrzeugs für eine Probefahrt oder eine sonstige erforderliche Fahrt glaubhaft nachweisen kann;

- c. der Händler verstößt gegen eine für die Sicherung des Fahrzeugs wesentliche Verpflichtung (einschließlich der Verpflichtung zur Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gemäß den Bestimmungen Abschnitt B Ziffer IV Abs. 2 lit. d, Ziffer V Abs. 2 lit. d, Ziffer VI Abs. 2 lit. d, Ziffer VII Abs. 2 lit. d, Ziffer VIII Abs. 2 lit. d oder Ziffer IX Abs. 2 lit. d oder Ziffer X Abs. 2 lit. d) oder verletzt eine andere vertragliche Pflicht gegenüber dem Verkäufer in schwerwiegender Weise trotz Abmahnung;
 - d. der Händler verliert eine für seinen Geschäftsbetrieb erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Erlaubnis oder deren Verlust ist angedroht und/oder steht unmittelbar bevor;
 - e. der Händler stellt seinen Geschäftsbetrieb ein oder veräußert diesen, trifft Maßnahmen hierzu oder kündigt die Einstellung bzw. Veräußerung seines Geschäftsbetriebs an; oder
 - f. dem Verkäufer kann aus sonstigen gewichtigen Gründen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Fortsetzung der Stundungsvereinbarung nicht zugemutet werden, z.B. aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Händlers oder erheblicher Zahlungsrückstände des Händlers gegenüber dem Verkäufer oder einem anderen Unternehmen der AUTO1 Group.
2. Erlangt der Händler oder der Gläubiger Kenntnis vom Eintritt einer der vorgenannten auflösenden Bedingungen, so wird dieser den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich (und jedenfalls innerhalb von 10 Werktagen) darüber schriftlich in Kenntnis setzen.
 3. Bei Eintritt einer der vorgenannten auflösenden Bedingungen werden der betreffende Kaufpreis, die betreffende Auction Fee, die betreffenden Gebühren und die bis zum Eintritt einer der vorgenannten Bedingungen aufgelaufenen und noch ausstehenden Stundungsgebühren sofort fällig. Zahlt der Händler diese Beträge nicht innerhalb von fünf Werktagen, nachdem er von deren Eintritt Kenntnis erlangt hat, wird der jeweilige Gläubiger unverzüglich ein gerichtliches Verfahren hinsichtlich seiner Forderungen gegen den Händler einleiten.
 4. Abschnitt B Ziffer II Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend.

IV. Transportfrist; Übergang der Rechte am Fahrzeug – Vorschriften für deutsche Händler

Abweichend von Abschnitt B Ziffer VI der Verkaufsbedingungen gilt für Händler mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland das Folgende:

1. ***Erweiterter Vorbehalt der Rechte am Fahrzeug im Falle der Stundung***
 - a. ***Für den Fall, dass der Händler ein Unternehmer mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (gemäß § 14 BGB ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt) ist und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Abs. 1 und 2***

vereinbart wurde (und wenn das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in der Bundesrepublik Deutschland belegen ist, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das betreffende Fahrzeug das Territorium der Bundesrepublik Deutschland erreicht hat) vereinbaren der Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Wenn der Händler keine Transportleistung nach Abschnitt C Ziffer II der Verkaufsbedingungen in Anspruch nimmt, wird der Händler sicherstellen, dass das jeweilige Fahrzeug innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des betreffenden Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wird.

Der Verkäufer verpflichtet sich, nach vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeiten des Händlers aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag hinsichtlich des jeweiligen Fahrzeugs (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren) diesem Eigentum an dem Fahrzeug – ggf. samt Zubehör – zu verschaffen sowie die zum Fahrzeug gehörigen Zulassungsdokumente zu übergeben.

Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag hinsichtlich des jeweiligen Fahrzeugs (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren) verbleiben die Rechte am Fahrzeug sowie sämtliche damit verbundenen Rechte bei dem Verkäufer und der Händler ist nicht ermächtigt, das jeweilige Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder die Rechte am Fahrzeug zu übertragen. Sobald der Händler alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag in Bezug auf das jeweilige Fahrzeug vollständig erfüllt hat (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren), erwirbt er Eigentum an dem jeweiligen Fahrzeug.

- b. Mit der Übergabe des betreffenden Fahrzeugs an den Händler auf dessen Betriebsgrundstück und mit der Annahme einer solchen Übergabe durch den Händler bestätigt und erkennt der Händler die Vereinbarung über den Vorbehalt hinsichtlich der Übertragung der Rechte am Fahrzeug nach diesem Absatz 1 an.

2. Aufbewahrungspflichten. Während der Dauer des (erweiterten) Vorbehalts der Rechte am Fahrzeug treffen den Händler die folgenden Verpflichtungen:

- a. Der Händler hat dem Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „**Betriebsgrundstück**“) und hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Die Nutzung zu Vorführzwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht (insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland und eine Gesamtstrecke von

50 Kilometern je 30 Tage, höchstens jedoch insgesamt 300 Kilometer für die Dauer der Stundungsvereinbarung gestattet. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Vorbehalt der Rechte am Fahrzeug des Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.

- c. Der Händler gestattet dem Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
- d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Vorbehalts der Rechte am Fahrzeug aufrechtzuerhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Einbruch und Vandalismus abdecken.
- e. Der Händler hat dem Verkäufer jegliche Beschädigung am verkauften Fahrzeug sowie Diebstahl oder anderweitiges Abhandenkommen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von weiteren Sicherheiten des Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie Pfändung, Beschlagnahme oder Wegnahme. Der Händler stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des jeweiligen Gläubigers aus den Verträgen und aus AUTO1 Finanzierung erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung von unberechtigten Eingriffen Dritter wie die Kosten von Drittwiderspruchsklagen des jeweiligen Gläubigers oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um unbefugte Maßnahmen Dritter in Bezug auf das verkaufte Fahrzeug abzuwenden und das verkaufte Fahrzeug im Verlustfalle sicherzustellen.
- f. Der Händler stellt dem Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des jeweiligen Gläubigers als Vorbehaltsinhaber der Rechte am Fahrzeug gegenüber Dritten erforderlich sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- g. Sämtliche mit dem vom Händler gekauften Fahrzeug verbundenen Risiken gehen bei Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags auf den Händler über. Der Händler hat insbesondere die (i) mit Transport, Eigentum, Besitz, Haftung und Betrieb des verkauften Fahrzeugs sowie (ii) mit hoheitlichen Eingriffen verbundenen Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben zu

tragen und stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen dieser Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben frei.

3. **Dokumente.** Bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Verträgen und der Stundungsvereinbarung durch den Händler hat der Händler kein Recht zum Besitz der Fahrzeugdokumente, insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), und der Verkäufer oder AUTO1 Finance ist autorisiert, diese Dokumente zu behalten. Der Verkäufer oder AUTO1 Finance kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

V. Transportfrist; Übergang des Eigentums – Vorschriften für französische Händler

Abweichend von Abschnitt B Ziffer VI der Verkaufsbedingungen gilt für Händler mit Sitz in der Republik Frankreich das Folgende:

1. **Eigentumsvorbehalt:** Für den Fall, dass der Händler ein Unternehmer mit Sitz in der Republik Frankreich ist und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Abs. 1 und 2 vereinbart wurde (und wenn das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in der Republik Frankreich belegen ist, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das betreffende Fahrzeug das Territorium der Republik Frankreich erreicht hat), vereinbaren der Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Wenn der Händler keine Transportleistung nach Abschnitt C Ziffer II der Verkaufsbedingungen in Anspruch nimmt, wird der Händler sicherstellen, dass das jeweilige Fahrzeug innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des betreffenden Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages in die Republik Frankreich eingeführt wird.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Fahrzeug vor und der Händler ist nicht berechtigt, das Eigentum am Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder zu übertragen, bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises durch den Händler, der Auction Fee und der Gebühren und bis zur vollständigen Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus den Verträgen und der Stundungsvereinbarung, ungeachtet des Gefahrenübergangs bei Lieferung des betreffenden Fahrzeugs gemäß der Bestimmung unten. Mit der Übergabe des betreffenden Fahrzeugs an den Händler auf dessen Betriebsgrundstück und mit der Annahme einer solchen Übergabe durch den Händler bestätigt und anerkennt der Händler die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt nach diesem Abs. 1. Abschnitt B Ziffer II Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen und der Stundungsvereinbarung durch den Händler (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen).

2. **Aufbewahrungspflichten.** Bis zur vollständigen Übertragung des Eigentums am Fahrzeug an den Händler gemäß vorstehendem Absatz 1, treffen den Händler die folgenden Verpflichtungen:

- a. Der Händler hat dem Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen in Übereinstimmung mit Abschnitt B Ziffer I der Verkaufsbedingungen verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „**Betriebsgrundstück**“) und hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren; insbesondere hat der Händler das verkaufte Fahrzeug nur zu Ausstellungszwecken auf seinem Betriebsgrundstück stehen zu lassen. Die Nutzung zu Vorführzwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht (insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf das Territorium der Republik Frankreich und eine Gesamtstrecke von 50 Kilometern je 30 Tage, höchstens jedoch insgesamt 300 Kilometer für die Dauer der Stundungsvereinbarung gestattet. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- c. Der Händler gestattet dem Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
- d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrechtzuerhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung (des Fahrzeugs und Dritter), Feuer, Einbruch und Vandalismus abdecken.
- e. Der Händler hat dem Verkäufer (i) jegliche durch das verkaufte Fahrzeug verursachte Beschädigung Dritter oder des Eigentums Dritter, (ii) jegliche Beschädigung am verkauften Fahrzeug, (iii) Diebstahl oder Abhandenkommen des verkauften Fahrzeugs und (iv) hinsichtlich des verkauften Fahrzeugs ergriffene Maßnahmen Dritter, wie z.B. Beschlagnahme (*saisie*), unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von weiteren Sicherheiten des Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie z.B. Beschlagnahme (*saisie*). Der Händler stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des jeweiligen Gläubigers aus diesen AGB AUTO1 Finanzierung in Verbindung mit den Verkaufsbedingungen erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung von unberechtigten

Eingriffen Dritter wie die Kosten von Klagen des jeweiligen Gläubigers als Dritter, die Eigentumsrechte geltend machen, um die Vollstreckung eines Urteils zu verhindern, welches die Zwangsvollstreckung in das Eigentum anordnet, oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um unbefugte Maßnahmen Dritter in Bezug auf das verkaufte Fahrzeug abzuwenden und das verkaufte Fahrzeug im Verlustfalle sicherzustellen.

- f. Der Händler stellt dem Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des jeweiligen Gläubigers als Vorbehaltseigentümer gegenüber Dritten erforderlich sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- g. Sämtliche mit dem vom Händler gekauften Fahrzeug verbundenen Risiken gehen bei Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags auf den Händler über. Der Händler hat insbesondere die (i) mit Transport, Eigentum, Besitz, Haftung und Betrieb des verkauften Fahrzeugs sowie (ii) mit hoheitlichen Eingriffen verbundenen Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben zu tragen und stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen dieser Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben frei.

- 3. **Dokumente.** Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag sowie der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren aus dem Service Vertrag durch den Händler, ist der Verkäufer berechtigt, die Fahrzeugpapiere (insbesondere den Fahrzeugschein) einzubehalten. Der Verkäufer kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugpapiere beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

VI. Transportfrist; Übergang des Eigentums; weitere Sicherheiten – Vorschriften für österreichische Händler

Abweichend von Abschnitt B Ziffer VI der Verkaufsbedingungen und Abschnitt B Ziffer XI dieser AGB AUTO1 Finanzierung gilt für Händler mit Sitz oder Betriebsstätte in der Republik Österreich das Folgende:

1. Eigentumsvorbehalt im Falle der Stundung

- a. Für den Fall, dass der Händler ein Unternehmer mit Sitz oder Betriebsstätte in der Republik Österreich (gemäß § 1 des Unternehmensgesetzbuches und § 1 des Konsumentenschutzgesetzes ist „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer oder seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt) ist und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Abs. 1 und 2 vereinbart wurde (und wenn das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in der Republik Österreich belegen ist, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das betreffende Fahrzeug das Territorium der Republik Österreich erreicht hat) vereinbaren der Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Wenn der Händler keine Transportleistung nach Abschnitt C Ziffer II der Verkaufsbedingungen in Anspruch nimmt, wird der Händler sicherstellen, dass das jeweilige Fahrzeug innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des betreffenden Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages in die Republik Österreich eingeführt wird.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Fahrzeug vor und der Händler ist nicht berechtigt, das Fahrzeug sowie Eigentum am Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder sonst wie zu übertragen, bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag über das betreffende Fahrzeug und der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren aus dem Service Vertrag sowie der jeweiligen Stundungsgebühren, ungeachtet des Gefahrenübergangs bei Lieferung des Fahrzeugs gemäß der Bestimmung unten. Das heißt, der Verkäufer ist Eigentümer des Fahrzeugs bis zur vollständigen Bezahlung und Erfüllung der vorgenannten Beträge und Verpflichtungen durch den Händler und der Händler ist vor diesem Zeitpunkt nicht berechtigt, das Fahrzeug sowie Eigentum am Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder sonst wie zu übertragen. Der Eigentumsvorbehalt wird auf dem Lieferschein vermerkt, den der Verkäufer bei Übergabe des Fahrzeugs an den Händler übergibt. Abschnitt B Ziffer II Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen durch den Händler (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen).

Mit der Übergabe des betreffenden Fahrzeugs an den Händler auf dessen Betriebsgrundstück und mit der Annahme einer solchen Übergabe durch den Händler bestätigt und erkennt der Händler die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt nach diesem Absatz 1 an.

- b. Der Händler und AUTO1 Finance vereinbaren hiermit, dass, sobald der Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den jeweiligen Händler an AUTO1 Finance abgetreten haben, der jeweilige Händler erst nach vollständiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag über das betreffende Fahrzeug, der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren aus dem Service Vertrag sowie der jeweiligen Stundungsgebühren durch den Händler an AUTO1 Finance zum Weiterverkauf und/oder Übertragung des jeweiligen Fahrzeugs an einen Dritten berechtigt ist und bis dahin hat der Händler keinen Anspruch auf die Fahrzeugpapiere (insbesondere den Typenschein) und AUTO1 Finance ist autorisiert, diese Dokumente zu behalten. AUTO1 Finance kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugpapiere beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.
- c. Der Verkäufer, AUTO1 oder AUTO1 Finance werden den Händler unverzüglich im Wege einer gesonderten Mitteilung informieren, sobald der Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den jeweiligen Händler aus dem jeweiligen Vertrag an AUTO1 Finance abgetreten haben.

2. Aufbewahrungspflichten. Solange der Händler seine Verbindlichkeiten wie oben beschrieben nicht vollständig erfüllt hat, treffen den Händler die folgenden Verpflichtungen:

- a. Der Händler hat dem Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen in Übereinstimmung mit Abschnitt B Ziffer I der Verkaufsbedingungen verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „**Betriebsgrundstück**“) und hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren; insbesondere hat der Händler das verkaufte Fahrzeug nur zu Ausstellungszwecken auf seinem Betriebsgrundstück stehen zu lassen. Die Nutzung zu Vorführzwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht (insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf das Territorium der Republik Österreich und eine Gesamtstrecke von 50 Kilometern je 30 Tage, höchstens jedoch insgesamt 300 Kilometer für die Dauer der Stundungsvereinbarung gestattet. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- c. Der Händler gestattet dem Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
- d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrecht zu erhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Einbruch und Vandalismus abdecken.
- e. Der Händler hat dem Verkäufer jegliche Beschädigung am verkauften Fahrzeug sowie Diebstahl oder Abhandenkommen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von weiteren Sicherheiten des Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie Pfändung, Beschlagnahme oder Wegnahme. Der Händler stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des jeweiligen Gläubigers aus diesen AGB AUTO1 Finanzierung in Verbindung mit den Verkaufsbedingungen erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung von unberechtigten Eingriffen Dritter wie die Kosten von Klagen des jeweiligen Gläubigers als Dritter, die Eigentumsrechte geltend machen, um die

Vollstreckung eines Urteils zu verhindern, welches die Zwangsvollstreckung in das Eigentum anordnet, oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um unbefugte Maßnahmen Dritter in Bezug auf das verkaufte Fahrzeug abzuwenden und das verkaufte Fahrzeug im Verlustfalle sicherzustellen.

- f. Der Händler stellt dem Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des jeweiligen Gläubigers als Vorbehaltseigentümer gegenüber Dritten erforderlich sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen (insbesondere § 367 ABGB) entgegenstehen.
 - g. Sämtliche mit dem vom Händler gekauften Fahrzeug verbundenen Risiken gehen bei Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags auf den Händler über. Der Händler hat insbesondere die (i) mit Transport, Eigentum, Besitz, Haftung und Betrieb des verkauften Fahrzeugs sowie (ii) mit hoheitlichen Eingriffen verbundenen Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben zu tragen und stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen dieser Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben frei.
3. **Dokumente.** Bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag über das betreffende Fahrzeug und der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren aus dem Service Vertrag sowie der jeweiligen Stundungsgebühren durch den Händler, hat der Händler keinen Anspruch auf die Fahrzeugpapiere (insbesondere den Typenschein) und der Verkäufer oder AUTO1 ist autorisiert, diese Dokumente zu behalten. Der Verkäufer oder AUTO1 kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.
4. Abschnitt B Ziffer XI dieser AGB AUTO1 Finanzierung gilt nicht für Händler mit Sitz oder Betriebsstätte in der Republik Österreich (gemäß Abschnitt B Ziffer VI Abs. 1 a). Diese Händler sind verpflichtet, jeweils auf Verlangen des Verkäufers und/oder AUTO1 mit dem Verkäufer unverzüglich einen Vertrag über die Abtretung zu Sicherungszwecken der in Abschnitt B Ziffer XI Abs. 1 dieser AGB AUTO1 Finanzierung genannten Ansprüche an den Verkäufer abzuschließen.

VII. Transportfrist; Übergang des Eigentums – Vorschriften für spanische Händler

Abweichend von Abschnitt B Ziffer VI der Verkaufsbedingungen gilt für Händler mit Sitz im Königreich Spanien das Folgende:

1. **Eigentumsvorbehalt im Falle der Stundung**

Für den Fall, dass der Händler ein Unternehmer mit Sitz im Königreich Spanien ist und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Abs. 1 und 2 vereinbart wurde, vereinbaren der Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Wenn der Händler keine Transportleistung nach Abschnitt C Ziffer II der Verkaufsbedingungen in Anspruch nimmt, wird der Händler sicherstellen, dass das jeweilige Fahrzeug innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des betreffenden Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages in das Königreich Spanien eingeführt wird.

Vorbehaltlich des letzten Unterabschnitts dieses Absatzes 1. behält sich der Verkäufer das Eigentum am Fahrzeug vor, und der Händler ist nicht berechtigt, das Eigentum am Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder zu übertragen, bis der Händler den jeweiligen Kaufpreis, die Auction Fee und die Gebühren vollständig bezahlt hat und seine sonstigen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich der jeweiligen Stundungsgebühren, vollständig erfüllt hat, ungeachtet des Gefahrenübergangs auf den Händler bei Übergabe des Fahrzeugs an den Händler (siehe unten). Mit der Übergabe des jeweiligen Fahrzeugs an den Händler in den Räumlichkeiten des Händlers und mit der Annahme der Übergabe durch den Händler bestätigt und anerkennt der Händler erneut den hierin vereinbarten Eigentumsvorbehalt. Im Falle der Nichtzahlung der entsprechenden Beträge zu ihren jeweiligen Fälligkeitsterminen oder der Nichterfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Händler hat der Verkäufer das Recht, ohne vorherige Formalitäten den physischen Besitz des Fahrzeugs auf Kosten und Gefahr des säumigen Händlers zurückzuerlangen, und der Händler wird zu diesem Zweck kooperieren. Bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises, der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler und der vollständigen Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag einschließlich der Stundungsgebühren wird der Händler auf eigene Kosten alle relevanten Publizitätsmaßnahmen in Bezug auf die betreffenden Fahrzeuge ergreifen, um sicherzustellen, dass Dritten gegenüber ausreichend bekannt gemacht wird, dass das Eigentum an diesen Fahrzeugen beim Verkäufer verbleibt.

Gemäß Artikel 10.1 Absatz 1 und 2 des Spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Código Civil*) soll, bei Fahrzeugen, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages physisch in einem anderen Land als dem Königreich Spanien befinden, die Eigentumsvorbehaltsregelung erst spanischem Recht unterliegen, wenn die Fahrzeuge die spanische Grenze überschreiten.

Unbeschadet des Vorstehenden vereinbaren der Händler und AUTO1 Finance hiermit, dass, wenn der Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den jeweiligen Händler an AUTO1 Finance abgetreten haben und der Händler diesbezüglich benachrichtigt wurde, der jeweilige Händler erst nach vollständiger Zahlung des jeweiligen Kaufpreises, der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler und die vollständige Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich der Stundungsgebühren, berechtigt ist, das betreffende Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder an einen anderen Dritten zu übertragen. Bis zur vollständigen Einhaltung der obengenannten Verpflichtungen hat der Händler kein Recht auf Erhalt der Fahrzeugverwaltungsunterlagen (insbesondere das technische Datenblatt des Fahrzeugs (*Tarjeta de Inspeccion Técnica*) und der

Verkehrserlaubnis (*permiso de circulación*)) und entweder der Verkäufer, AUTO1 Finance oder andere Gläubiger behalten diese Unterlagen, sofern sie verfügbar sind und nicht von den spanischen Verkehrsbehörden aufgrund einer zeitweiligen Abmeldung des Fahrzeugs einbehalten werden. Der Verkäufer, AUTO1 Finance oder andere Gläubiger können andere Unternehmen der AUTO1-Gruppe und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente betrauen, die diese wiederum an andere externe Dienstleister übertragen können.

2. Aufbewahrungspflichten. Bis zur vollständigen Übertragung des Eigentums am Fahrzeug an den Händler gemäß Abschnitt B Ziffer VII Abs. 1 treffen den Händler die folgenden Verpflichtungen:

- a. Der Händler hat dem Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen in Übereinstimmung mit Abschnitt B Ziffer I der Verkaufsbedingungen das verkaufte Fahrzeug verwahrt wird (im Folgenden das bzw. jeweils ein „**Betriebsgrundstück**“) und hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Der Händler hat insbesondere das verkaufte Fahrzeug nur zu Ausstellungszwecken auf seinem Betriebsgrundstück stehen zu lassen. Die Nutzung zu Vorführzwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht (insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf das Territorium des Königreichs Spaniens und eine Gesamtstrecke von 50 Kilometern je 30 Tage, höchstens jedoch insgesamt 300 Kilometer für die Dauer der Stundungsvereinbarung gestattet. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Besitzes des verkauften Fahrzeugs an den Händler das verkaufte Fahrzeug bei den zuständigen Verkehrsbehörden abgemeldet ist oder abgemeldet werden kann; in diesem Fall muss der Händler rote Kennzeichen an dem verkauften Fahrzeug anbringen und eine Flottenversicherung unterhalten, um das verkaufte Fahrzeug gemäß den geltenden Verkehrsvorschriften nutzen bzw. Probefahrten damit durchführen zu können. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- c. Der Händler gestattet dem Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

- d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrecht zu erhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung (des Fahrzeugs und Dritter), Feuer, Einbruch und Vandalismus abdecken.
 - e. Der Händler hat dem Verkäufer (i) jegliche durch das verkaufte Fahrzeug verursachte Beschädigung Dritter oder des Eigentums Dritter, (ii) jegliche Beschädigung am verkauften Fahrzeug, (iii) Diebstahl oder Abhandenkommen des verkauften Fahrzeugs und (iv) hinsichtlich des verkauften Fahrzeugs ergriffene Maßnahmen Dritter, wie z.B. Beschlagnahme (*embargo*), unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von weiteren Sicherheiten des Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie z.B. Beschlagnahme (*embargo*). Der Händler stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des jeweiligen Gläubigers aus diesen AGB AUTO1 Finanzierung in Verbindung mit den Verkaufsbedingungen erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung von unberechtigten Eingriffen Dritter wie die Kosten von Klagen des jeweiligen Gläubigers gegen Dritte, die Eigentumsrechte geltend machen, um die Vollstreckung eines Urteils zu verhindern, welches die Zwangsvollstreckung in das Eigentum anordnet, oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um unbefugte Maßnahmen Dritter in Bezug auf das verkaufte Fahrzeug abzuwenden und das verkaufte Fahrzeug im Verlustfalle sicherzustellen.
 - f. Der Händler stellt dem Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des jeweiligen Gläubigers als Vorbehaltseigentümer gegenüber Dritten erforderlich sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
 - g. In Übereinstimmung mit Artikel 1.463 des Spanischen Zivilgesetzbuches (*Código Civil*) gilt die Lieferung (*entrega*) des betreffenden Fahrzeugs an den Händler als erfolgt, wenn der entsprechende Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag zwischen dem Händler und dem Verkäufer abgeschlossen wird und somit alle mit dem vom Händler gekauften Fahrzeug verbundenen Risiken mit Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags auf den Händler übergehen. Der Händler hat insbesondere die (i) mit Transport, Eigentum, Besitz, Haftung und Betrieb des verkauften Fahrzeugs sowie (ii) mit hoheitlichen Eingriffen verbundenen Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben zu tragen und stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen dieser Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben frei.
3. **Dokumente.** Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Auction Fee und der Gebühren sowie der vollständigen Erfüllung sämtlicher anderer Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich der jeweiligen Stundungsgebühren durch den Händler, hat der Händler keinen Anspruch auf die Fahrzeugpapiere (insbesondere das technische Datenblatt des Fahrzeugs (*Tarjeta de Inspeccion Técnica*) und der Verkehrserlaubnis (*permiso de circulación*)) und der Verkäufer, AUTO1 Finance oder andere Gläubiger sind

autorisiert, diese Dokumente zu behalten, sofern sie verfügbar sind und nicht von den spanischen Verkehrsbehörden aufgrund einer zeitweiligen Abmeldung des Fahrzeugs einbehalten werden. Der Verkäufer, AUTO1 Finance oder andere Gläubiger können andere Gesellschaften der AUTO1 Group und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

VIII. Transportfrist; Übergang des Eigentums – Vorschriften für belgische Händler

Abweichend von Abschnitt B Ziffer VI der Verkaufsbedingungen gilt für Händler mit Sitz im Königreich Belgien das Folgende:

1. Eigentumsvorbehalt im Falle der Stundung

- a. Für den Fall, dass der Händler ein Unternehmer mit Sitz im Königreich Belgien ist (gemäß Art. I.4/1 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches ist ein Unternehmer jede natürliche oder juristische Person, die auf dauerhafte Weise ein wirtschaftliches Ziel verfolgt, einschließlich ihrer Vereinigungen) und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Abs. 1 und 2 vereinbart wurde (und wenn sich das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im Königreich Belgien befindet, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das betreffende Fahrzeug das Gebiet des Königreichs Belgien erreicht hat), vereinbaren der Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Wenn der Händler keinen Transportdienst gemäß Abschnitt C Ziffer II der Verkaufsbedingungen in Anspruch nimmt, wird der Händler sicherstellen, dass das jeweilige Fahrzeug innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des jeweiligen Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrages in das Königreich Belgien eingeführt wird.

Der Verkäufer verpflichtet sich, nach vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Händlers aus den Verträgen hinsichtlich des jeweiligen Fahrzeugs (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren) diesem Eigentum an dem Fahrzeug – ggf. samt Zubehör – zu verschaffen sowie die zum Fahrzeug gehörigen Zulassungsdokumente zu übergeben.

Der Verkäufer überträgt hiermit das Eigentum an dem jeweiligen Fahrzeug auf den Händler unter der Bedingung, dass alle Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen in Bezug auf das jeweilige Fahrzeug (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren) vom Händler vollständig erfüllt wurden. Das bedeutet: Das Eigentum an dem jeweiligen Fahrzeug und alle damit verbundenen Rechte verbleiben beim Verkäufer, bis der Händler alle im vorstehenden Satz beschriebenen Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat, und vorher ist der Händler nicht berechtigt, das Eigentum an dem betreffenden Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder zu übertragen oder mit einem anderen Recht zu belasten. Sobald der Händler alle Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen in Bezug auf das jeweiligen

Fahrzeug (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren) vollständig erfüllt hat, wird der Händler Eigentümer des Fahrzeugs.

- b. Mit Abschluss der Stundungsvereinbarung bestätigt und erkennt der Händler die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt nach diesem Absatz 1 an.
2. **Aufbewahrungspflichten.** Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts treffen den Händler die folgenden Verpflichtungen:
- a. Der Händler hat dem Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „Betriebsgrundstück“) und hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen. Falls das Betriebsgrundstück nicht im Eigentum des Händlers steht, muss dieser den Eigentümer des Betriebsgrundstücks darüber informieren, dass das Fahrzeug nicht ihm, sondern dem Verkäufer gehört, und zwar spätestens an dem Tag, an dem die Ware in das Betriebsgrundstück gebracht wird.
 - b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Die Nutzung zu Vorführzwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht (insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf das Territorium des Königreichs Belgien und eine Gesamtstrecke von 50 Kilometern je 30 Tage, höchstens jedoch insgesamt 300 Kilometer für die Dauer der Stundungsvereinbarung gestattet. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
 - c. Der Händler gestattet dem Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
 - d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrechtzuerhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Einbruch und Vandalismus abdecken.

- e. Der Händler hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn (i) durch das verkaufte Fahrzeug Schäden an Dritten oder an fremdem Eigentum verursacht werden, (ii) das verkaufte Fahrzeug beschädigt wird, (iii) das verkaufte Fahrzeug gestohlen wird oder abhanden kommt und (iv) Maßnahmen Dritter in Bezug auf das verkaufte Fahrzeug ergriffen werden, wie z.B. Beschlagnahme (saisie). Gleiches gilt für die Beeinträchtigung weiterer Sicherheiten des Verkäufers gemäß Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie Pfändung, Beschlagnahme oder Wegnahme sowie im Falle des Konkurses des Händlers. Der Händler stellt den jeweiligen Gläubiger von allen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des jeweiligen Gläubigers aus den Verträgen im Zusammenhang mit den AGB AUTO1 Finanzierung erforderlich sind, insbesondere Kosten für die Beseitigung unberechtigter Eingriffe Dritter, wie z.B. die Kosten von Drittwiderspruchsklagen des jeweiligen Gläubigers oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um unberechtigte Zugriffe Dritter auf das verkaufte Fahrzeug abzuwehren und das verkaufte Fahrzeug im Schadensfall zu sichern.
- f. Der Händler stellt dem Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des jeweiligen Gläubigers als Vorbehaltseigentümer der Fahrzeuge gegenüber Dritten erforderlich sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- g. Sämtliche Risiken, die mit dem vom Händler gekauften Fahrzeug verbunden sind, gehen mit Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags auf den Händler über. Der Händler hat insbesondere die (i) mit Transport, Eigentum, Besitz, Haftung und Betrieb des verkauften Fahrzeugs sowie (ii) mit hoheitlichen Eingriffen verbundenen Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben zu tragen und stellt den jeweiligen Gläubiger von sämtlichen dieser Risiken, Verbindlichkeiten, Steuern und Abgaben frei.

3. Dokumente. Solange der Händler seine Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen nicht vollständig erfüllt hat, hat er keinen Anspruch auf den Besitz der Fahrzeugdokumente und der Verkäufer oder AUTO1 Finance ist berechtigt, diese Dokumente zu verwahren. Der Verkäufer oder AUTO1 Finance kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente betrauen, die ihrerseits die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

4. Zulassung. Befindet sich das jeweilige Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im Königreich Belgien, verpflichtet sich der Händler, das Fahrzeug bei Erreichen des Hoheitsgebiets des Königreichs Belgien so schnell wie möglich bei der belgischen Crossroad Bank für Fahrzeuge nach belgischem Recht anzumelden (auf Verlangen von AUTO1 auch den rechtlichen Eigentümer des betreffenden Fahrzeugs zu diesem Zeitpunkt, wie er dem Händler mitgeteilt wurde).

Der Händler stellt alle Gesellschaften der AUTO1 Group und den Eigentümer des jeweiligen Fahrzeugs von allen Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten,

Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Kosten, Ausgaben oder Auslagen jeglicher Art frei (einschließlich der Kosten für die Untersuchung oder Abwehr solcher Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungskosten), die ihnen durch eine Handlung oder Unterlassung entstehen, die auf eine Verletzung der Verpflichtung des Händlers zur Zulassung des jeweiligen Fahrzeugs gemäß dem vorstehenden Absatz zurückzuführen ist.

IX. Transportfrist; Übergang der Rechte am Fahrzeug - Vorschriften für niederländische Händler

Abweichend von Abschnitt B Ziffer VI der Verkaufsbedingungen gilt für Händler mit Sitz im Königreich der Niederlande das Folgende:

1. Vorbehalt der Rechte am Fahrzeug im Falle der Stundung

- a. Für den Fall, dass der Händler seine Hauptniederlassung im Königreich der Niederlande hat und nicht als Verbraucher gilt und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Abs. 1 und 2 vereinbart wurde (und falls sich das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im Königreich der Niederlande befindet, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das betreffende Fahrzeug in das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande gelangt ist), vereinbaren der Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Bucht der Händler keine Transportleistung gemäß Abschnitt C Ziffer II der Verkaufsbedingungen, so hat der Händler dafür Sorge zu tragen, dass das jeweilige Fahrzeug innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des jeweiligen Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags in das Königreich der Niederlande eingeführt wird.

Der Verkäufer verpflichtet sich, nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Händlers aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag in Bezug auf das betreffende Fahrzeug (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren) dem Händler die Rechte am Fahrzeug - ggf. einschließlich Zubehör - zu übertragen und die zum Fahrzeug gehörenden Zulassungspapiere auszuhändigen.

Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag hinsichtlich des jeweiligen Fahrzeugs (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren) verbleiben die Rechte am Fahrzeug sowie sämtliche damit verbundenen Rechte bei dem Verkäufer und der Händler ist nicht ermächtigt, das jeweilige Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder die Rechte am Fahrzeug zu übertragen. Sobald der Händler alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag in Bezug auf das jeweilige Fahrzeug vollständig erfüllt hat (einschließlich der Auction Fee sowie sämtlicher Gebühren aus dem Service Vertrag und jeweiliger Stundungsgebühren), erwirbt er Eigentum an dem jeweiligen Fahrzeug.

Zahlt der Händler die betreffenden Beträge nicht zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen oder erfüllt er seine sonstigen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht, hat der Verkäufer das Recht, das Fahrzeug ohne vorherige Formalitäten auf Kosten und Gefahr des säumigen Händlers in Besitz zu nehmen, und der Händler ist verpflichtet, zu diesem Zweck mitzuwirken. Bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises, der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler und der vollständigen Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich der Stundungsgebühren, ergreift der Händler auf eigene Kosten alle einschlägigen Publicitätsmaßnahmen in Bezug auf die jeweiligen Fahrzeuge, um sicherzustellen, dass Dritten gegenüber in angemessener Weise offengelegt wird, dass die Rechte am Fahrzeug beim Verkäufer verbleiben.

Der Händler und AUTO1 Finance sind sich hiermit einig, dass für den Fall, dass der Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den jeweiligen Händler an AUTO1 Finance abgetreten haben und der Händler hiervon in Kenntnis gesetzt wurde, der jeweilige Händler nur dann berechtigt ist, das jeweilige Fahrzeug an einen anderen Dritten weiterzuverkaufen und/oder zu übereignen, wenn der Händler den jeweiligen Kaufpreis, die Auction Fee und die Gebühren vollständig bezahlt und seine sonstigen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich der Stundungsgebühren, vollständig erfüllt hat. Der Vorbehalt der Rechte am Fahrzeug wird auf dem Lieferschein vermerkt, den der Verkäufer dem Händler bei der Übergabe des Fahrzeugs aushändigt.

- b. Mit der Übergabe des jeweiligen Fahrzeugs an den Händler auf dem Betriebsgrundstück des Händlers und mit der Annahme einer solchen Übergabe durch den Händler bestätigt und erkennt der Händler die Vereinbarung über den Vorbehalt hinsichtlich der Übertragung der Rechte am Fahrzeug nach diesem Absatz 1 an.
2. **Aufbewahrungspflichten.** Bis zum vollständigen Übergang der Rechte am Fahrzeug auf den Händler gemäß Abschnitt B Ziffer IX Abs. 1 unterliegt der Händler den folgenden Verpflichtungen:
- a. Der Händler hat dem Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „Betriebsgrundstück“) und hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen. Falls das Betriebsgrundstück nicht im Eigentum des Händlers steht, muss dieser den Eigentümer des Betriebsgrundstücks darüber informieren, dass das Fahrzeug nicht ihm, sondern dem Verkäufer gehört, und zwar spätestens an dem Tag, an dem die Ware in das Betriebsgrundstück gebracht wird.
 - b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Die Nutzung zu Vorführzwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht (insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf das Territorium des Königreichs der Niederlande und eine Gesamtstrecke von

50 Kilometern je 30 Tage, höchstens jedoch insgesamt 300 Kilometer für die Dauer der Stundungsvereinbarung gestattet. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Vorbehalt der Rechte am Fahrzeug des Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.

- c. Der Händler gestattet dem Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
- d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während des gesamten Zeitraums des Bestehens des Vorbehalts der Rechte am Fahrzeug aufrechtzuerhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Brand, Einbruch und Vandalismus abdecken.
- e. Der Händler hat dem Verkäufer Schäden am verkauften Fahrzeug sowie Diebstahl oder sonstigen Verlust unverzüglich in Textform anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung weiterer Sicherheiten des Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie Pfändung, Beschlagnahme oder Wegnahme und im Falle der Insolvenz des Händlers. Der Händler stellt den jeweiligen Gläubiger von allen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des jeweiligen Gläubigers aus den Verträgen und aus der AUTO1 Finanzierung erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung unberechtigter Eingriffe Dritter, wie z.B. die Kosten von Drittwiderspruchsklagen des jeweiligen Gläubigers oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um unberechtigte Zugriffe Dritter auf das verkaufte Fahrzeug abzuwehren und das verkaufte Fahrzeug im Schadensfall zu sichern.
- f. Der Händler stellt dem Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des jeweiligen Gläubigers als Inhaber der Rechte am Fahrzeug gegenüber Dritten erforderlich sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
- g. Alle Risiken im Zusammenhang mit dem vom Händler gekauften Fahrzeug gehen mit dem Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags auf den Händler über. Insbesondere trägt der Händler (i) die Risiken, Verbindlichkeiten, Steuern und Abgaben, die mit dem Transport, den Rechten am Fahrzeug, dem Besitz, der Haftung und dem Betrieb des

verkauften Fahrzeugs verbunden sind, und (ii) die Risiken, Verbindlichkeiten, Steuern und Abgaben, die mit hoheitlichen Eingriffen verbunden sind, und stellt den jeweiligen Gläubiger von allen diesen Risiken, Verbindlichkeiten, Steuern und Abgaben frei.

3. **Dokumente.** Solange der Händler die Verpflichtungen aus den Verträgen und der Stundungsvereinbarung nicht vollständig erfüllt hat, hat er keinen Anspruch auf den Besitz der Fahrzeugdokumente, insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil II (kentekenbewijzen en tenaamstellingscode) und der Verkäufer oder AUTO1 Finance ist berechtigt, diese Dokumente einzubehalten. Der Verkäufer oder AUTO1 Finance kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente betrauen, die ihrerseits die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

X. Transportfrist; Übergang der Rechte am Fahrzeug – Sonderbestimmungen für schwedische Händler

Abweichend von Abschnitt B Ziffer VI der Verkaufsbedingungen gilt für Händler mit Sitz im Königreich Schweden das Folgende:

1. Vorbehalt der Rechte am Fahrzeug (ägarförbehåll) im Falle einer Stundung

- a. Sofern der Händler Unternehmer mit Sitz im Königreich Schweden ist (ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt) und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer I Absätze 1 und 2 vereinbart wurde (und sich das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im Königreich Schweden befindet, wobei der Eintritt der nachfolgenden Regelungen unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das betreffende Fahrzeug das Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden erreicht hat), gelten zwischen Verkäufer und Händler die folgenden Bedingungen:

Sofern eine entsprechende Zusatzleistung nach dem Erwerb des Fahrzeugs über die Plattform nicht bereits gebucht wurde, beauftragt der Händler den Verkäufer gegen Zahlung eines entsprechenden zusätzlichen Kaufpreises, den Transport dieses Fahrzeugs an die vom Händler in Schweden angegebene Lieferadresse zu veranlassen, abweichend von Abschnitt C Ziffer II der Verkaufsbedingungen (verpflichtender Transport).

Der Verkäufer verpflichtet sich, nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Händlers gemäß Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag in Bezug auf das betreffende Fahrzeug (einschließlich der Auction Fee sowie aller Gebühren aus dem Service Vertrag und etwaig anfallenden Stundungsgebühren), die Rechte am Fahrzeug – einschließlich Zubehör, sofern vorhanden – auf den Händler zu übertragen und die zum Fahrzeug gehörenden Zulassungsdokumente auszuhändigen.

Der Verkäufer behält sich die Rechte am jeweiligen Fahrzeug vor und überträgt diese bedingt auf den Händler, sofern sämtliche Verpflichtungen aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag in Bezug auf das betreffende Fahrzeug (einschließlich der Auction Fee, aller Gebühren nach dem Service Vertrag und etwaig anfallenden Stundungsgebühren) vollständig durch den Händler erfüllt wurden.

Das bedeutet: Die Rechte am betreffenden Fahrzeug sowie alle damit verbundenen Ansprüche verbleiben beim Verkäufer, bis der Händler sämtliche im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und der Händler ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht berechtigt, über das betreffende Fahrzeug zu verfügen (förfoga över), insbesondere es zu belasten, weiterzuveräußern, die Rechte am Fahrzeug zu übertragen und/oder Änderungen am betreffenden Fahrzeug vorzunehmen. Nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Händlers aus dem Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrag in Bezug auf das betreffende Fahrzeug (einschließlich der Auction Fee sowie aller Gebühren nach dem Service Vertrag und etwaig anfallender Stundungsgebühren) erwirbt der Händler das Eigentum an diesem Fahrzeug.

- b. Mit dem Abschluss der Stundungsvereinbarung bestätigt und erkennt der Händler die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Absatz 1 an.

2. *Verpflichtungen während des Vorbehalts der Rechte am Fahrzeug.* Für die Dauer des Vorbehalts der Rechte am Fahrzeug (ägarförbehåll) unterliegt der Händler folgenden Verpflichtungen:

- a. Der Händler hat dem Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „Betriebsgrundstück“) und hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- b. Der Händler ist verpflichtet, mit dem verkauften Fahrzeug sorgsam umzugehen. Eine Nutzung zu Demonstrationszwecken/Testfahrten ist zulässig, sofern dies nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Verkehrsrecht) erlaubt ist und beschränkt sich auf das Gebiet des Königreichs Schweden sowie eine Gesamtfahrleistung von 50 Kilometern je 30 Tage, insgesamt jedoch höchstens 300 Kilometer während der Laufzeit der Stundungsvereinbarung. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die Besitz an dem verkauften Fahrzeug erlangen, unverzüglich schriftlich auf den Vorbehalt der Rechte am Fahrzeug durch den Verkäufer hinzuweisen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- c. Der Händler gestattet dem Verkäufer und dessen Beauftragten ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen

Geschäftszeiten regelmäßig zu prüfen, um den ordnungsgemäßen Zustand sicherzustellen. Im Falle drohender Gefahr ist eine sofortige Prüfung gestattet. Zu diesem Zweck sind der Verkäufer und dessen Beauftragte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler geführte Fahrzeugdokumente sowie (iii) geschäftliche Unterlagen zum verkauften Fahrzeug einzusehen und die Betriebsstätte zu betreten.

- d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während des Zeitraums des Vorbehalts der Rechte am Fahrzeug aufrechtzuerhalten. Die Police muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Einbruch und Vandalismus absichern.
- e. Der Händler hat dem Verkäufer Schäden am verkauften Fahrzeug sowie Diebstahl oder sonstigen Verlust unverzüglich in Textform anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung weiterer Sicherheiten des Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie Pfändung, Beschlagnahme oder Wegnahme. Der Händler stellt den jeweiligen Gläubiger von allen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des jeweiligen Gläubigers aus den Verträgen und aus der AUTO1 Finanzierung erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung unberechtigter Eingriffe Dritter, wie z.B. die Kosten von Drittwiderspruchsklagen des jeweiligen Gläubigers oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um unberechtigte Zugriffe Dritter auf das verkaufte Fahrzeug abzuwehren und das verkaufte Fahrzeug im Schadensfall zu sichern.
- f. Der Händler stellt dem Verkäufer sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des jeweiligen Gläubigers als Inhaber der Rechte am Fahrzeug gegenüber Dritten erforderlich sind, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- g. Alle mit dem gekauften Fahrzeug verbundenen Risiken gehen mit Abschluss des Gebrauchtfahrzeug-Kaufvertrags auf den Händler über. Insbesondere trägt der Händler (i) Risiken, Verpflichtungen, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Transport, Rechten am Fahrzeug, Besitz, Haftung und Betrieb des verkauften Fahrzeugs sowie (ii) Risiken und Verpflichtungen in Folge hoheitlicher Eingriffe und stellt den jeweiligen Gläubiger von allen derartigen Risiken, Verpflichtungen, Steuern und Abgaben frei.

3. Dokumente und Zulassung. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Verträgen sowie der Stundungsvereinbarung steht dem Händler kein Recht auf Herausgabe von Teil II der Zulassungsbescheinigung (Registreringsbevis del 2) zu; der Verkäufer bzw. AUTO1 Finance ist berechtigt, diese Dokumente zurückzuhalten. Der Verkäufer oder AUTO1 Finance kann andere Unternehmen der AUTO1 Group und/oder externe Dienstleister mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente beauftragen, die dies wiederum an externe Dienstleister auslagern können. Bei der Registrierung des Fahrzeugs in das schwedische Straßenverkehrsregister ist der Eigentumsvorbehalt ebenfalls zu registrieren.

XI. Weitere Sicherheiten

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen, künftigen und bedingten Ansprüche des Verkäufers und AUTO1 gegen den Händler (einschließlich etwaiger Gebühren, Kosten und Auslagen) sowie auf Zahlung der Auction Fee und der Gebühren aus den Verträgen sowie der Stundungsvereinbarung tritt der Händler dem Verkäufer bei Abschluss der Verträge in Bezug auf ein Fahrzeug folgende Ansprüche - ggf. im Voraus - ab:
 - a. alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen Endkunden auf Zahlung des Kaufpreises aus abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Fahrzeugverkäufen, sofern sich der betreffende Kaufvertrag mit dem Endkunden auf ein dem Händler vom Verkäufer auf Grundlage der Verkaufsbedingungen verkauftes Fahrzeug bezieht;
 - b. alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Händlers aus Beschädigung, Zerstörung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des verkauften Fahrzeugs gegen (i) einen Schädiger und/oder dessen Haftpflichtversicherer sowie gegen (ii) sonstige Versicherungen, einschließlich Versicherungen des Händlers und/oder sonstige Dritte;
 - c. alle sonstigen Ansprüche des Händlers gegen Dritte im Zusammenhang mit dem verkauften Fahrzeug, insbesondere Ansprüche auf Herausgabe des verkauften Fahrzeugs aus Transportverträgen, die der Verkäufer bzw. dessen Bevollmächtigte, Verfrachter oder Spediteure zur Versendung des verkauften Fahrzeugs an den Händler abgeschlossen haben, Ansprüche gegen Dritte auf Herausgabe von Fahrzeugdokumenten/-papieren einschließlich etwaiger Transportpapiere sowie Ansprüche des Händlers gegen Dritte aus etwaiger Vermietung oder Verleasung des verkauften Fahrzeugs; sowie
 - d. etwaige Überschussbeträge aus der Verwertung von Sicherheiten nach Maßgabe dieser Ziffer XI.
2. Der Verkäufer nimmt sämtliche Abtretungen gemäß dieser Ziffer XI hiermit an.

C. Sonstige Vertragsbedingungen

I. Datenschutz

Ergänzend zu Abschnitt D Ziffer IV der Verkaufsbedingungen gilt:

Der Verkäufer und AUTO1 können an AUTO1 Finance alle Informationen weitergeben, die sie von dem Händler und/oder Dritten im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Händlers auf der Handelsplattform erhalten haben und die für die Kreditwürdigkeit des Händlers relevant sein können, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vor- und Nachname und/oder Firma des Händlers, Anschrift des Händlers, ein oder mehrere Ansprechpartner des Händlers, Höhe des jeweiligen Kaufpreises, der jeweiligen Auction Fee und der jeweiligen Gebühren, Bankdaten des Händlers, ein bei Dritten

abgefragter Kreditscore des Händlers sowie Informationen zur Trading Historie des Händlers, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, die Anzahl der bereits erworbenen Fahrzeuge von der AUTO1 Group (zu bestimmten Preisen bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraums) und/oder die Dauer der Kundenbeziehung mit der AUTO1 Group.

II. Haftung

Unbeschadet Abschnitt B Ziffer VII der Verkaufsbedingungen und Abschnitt D Ziffer III der Verkaufsbedingungen haften der Verkäufer und AUTO1 lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung von Pflichten, die für die Erfüllung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen als wesentlich angesehen werden, deren Verletzung also die Grundwerte des zugrunde liegenden Vertrages zu erschüttern geeignet ist.

III. Vertrag zugunsten Dritter

Jeder Gläubiger kann sämtliche Ansprüche gegen den Händler im Rahmen dieser AGB AUTO1 Finanzierung im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) geltend machen.

IV. Verschiedenes

1. Falls eine Regelung dieser vorliegenden AGB AUTO1 Finanzierung unwirksam, nichtig oder aus irgendeinem Grund undurchsetzbar ist oder wird, gilt die betreffende Regelung als abtrennbar und beeinflusst die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Regelungen nicht.
2. Für sämtliche dieser AGB AUTO1 Finanzierung unterliegenden Verträge, Rechtsverhältnisse und Geschäftsverbindungen sowie die dazugehörigen und daraus resultierenden Ansprüche gilt deutsches Recht, mit Ausnahme von Abschnitt B Ziffer V, die französischem Recht unterliegt, Abschnitt B Ziffer VI, die österreichischem Recht unterliegt, Abschnitt B Ziffer VII, die spanischem Recht unterliegt, Abschnitt B Ziffer VIII, die belgischem Recht unterliegt, Abschnitt B Ziffer IX, die niederländischem Recht unterliegt und Abschnitt B Ziffer X, die schwedischem Recht unterliegt, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Diese AGB AUTO1 Finanzierung sind nur in der deutschen Sprache verbindlich. Sollten diese AGB AUTO1 Finanzierung in anderen Sprachen vorliegen, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Übersetzungen zum besseren sprachlichen Verständnis und ohne Rechtswirkung.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung der Parteien ergeben, ist das Amtsgericht Kreuzberg, Berlin bzw. das diesem übergeordnete Gericht, sollte die sachliche Zuständigkeit bei diesem liegen. Der Verkäufer, AUTO1 und jeder Gläubiger sind berechtigt, den Händler auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(Stand: März 2026)